



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder des Stadtrates
der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Bildung und
Jugend

GZ: (GB 2) 55/58

Datum: 13. AUG. 2020

Beschlusskontrolle zu V0252/20 (Sitzungsnummer: SR/011/2020)

Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angeordneten Beschränkungen des Betriebs der Kindertagesbetreuung wegen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

- 1. „Der Stadtrat sieht es als einen Akt familien- und gesellschaftspolitischer Fairness an, dass Eltern, die die Leistungen der Kindertagesbetreuung wegen der bestehenden Einschränkungen im Betrieb der Dresdner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch die Corona-Pandemie nicht in Anspruch nehmen dürfen, für diesen Zeitraum von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit sind.“**

Dieser Beschluss wurde entsprechend umgesetzt.

- 2. „Die Beitragsbefreiung soll gleichermaßen für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen, Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule angewendet werden. Sie gilt rückwirkend für Kinder in Betreuung von Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule ab 16. März 2020. Für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen gilt sie rückwirkend ab 18. März 2020. Die Beitragsbefreiung gilt bis einschließlich 24. Mai 2020.“**

In Dresdner Krippen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Horten wurde im Mai 2020 zu unterschiedlichen Zeitpunkten der (eingeschränkte) Regelbetrieb wieder aufgenommen. Die nachstehenden Ausführungen zur Beitragsminderung beziehen sich auf die Fälle, in denen keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Ab dem 4. Mai 2020 wurden Kindertagespflegestellen wieder für alle vertraglich gebundenen Kinder geöffnet. Alle Kinder konnten ab diesem Zeitpunkt wieder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Insofern galt eine coronabedingte Beitragsbefreiung für Eltern mit Kindern in der Kindertagespflege vom 18. März 2020 bis 30. April 2020.

Mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebes für Viertklässler ab dem 6. Mai 2020 haben auch die Horte in freier und kommunaler Trägerschaft für Viertklässler ab diesem Zeitpunkt den eingeschränkten Regelbetrieb wieder aufgenommen. Alle Viertklässler mit einem Hortvertrag konnten ab diesem Zeitpunkt betreut werden. Insofern galt eine coronabedingte Beitragsbefreiung für Eltern mit Viertklässlern in der Hortbetreuung vom 18. März 2020 bis 5. Mai 2020.

Ab dem 18. Mai 2020 haben alle Krippen, Kindertagesstätte und Horte in freier und kommunaler Trägerschaft sowie die Universitätsgrundschule (Viertklässler waren im Mai 2020 in der Universitätsgrundschule nicht angemeldet) den eingeschränkten Regelbetrieb wieder aufgenommen. Alle dafür vertraglich gebundenen Kinder konnten ab diesem Zeitpunkt wieder betreut werden. Insofern galt eine coronabedingte Beitragsfreiheit für Eltern mit Kindern in den genannten Kindertageseinrichtungen vom 18. März bis 15. Mai 2020. Ebenfalls galt eine coronabedingte Beitragsminderung des Kostenbeitrages für die Universitätsgrundschule vom 18. März bis 15. Mai 2020.

3. „Für Kinder, welche die Notbetreuung in Kindertagespflegestellen, Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule in der Zeit vom 18. März 2020 bis 17. April 2020 in Anspruch genommen haben, sind entsprechend der Absprache mit der Sächsischen Staatsregierung vom 20. März 2020 keine Elternbeiträge zu erheben. Ab 20. April 2020 sind Elternbeiträge zu entrichten, wenn eine Betreuung in Anspruch genommen wurde.“

Dieser Beschluss wurde entsprechend umgesetzt


4. „Aus Gründen der Gleichbehandlung sind für alle Betreuungsverhältnisse sinngemäß die Regelungen von § 8 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) in Verbindung mit § 3 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Fördersatzung) anzuwenden. Den freien Träger der Jugendhilfe wird empfohlen analog zu verfahren. Die Landeshauptstadt Dresden sichert den Trägern der freien Jugendhilfe zu, die in Umsetzung dieser Regelung entstehenden Mindereinnahmen auf Antrag in Form eines Sonderabschlages finanziell zu ersetzen.“


Dieser Beschluss wurde entsprechend umgesetzt

5. „Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der einzelnen Beschlusspunkte beauftragt. Die vom Fachbediensteten für das Finanzwesen am 21. April 2020 ausgesprochene haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2020 im Bereich des Amtes für Kindertagesbetreuung ist zur Sicherung der Finanzierung um die notwendigen Mittel aufzuheben. Vom Freistaat Sachsen erhaltene Ausfallkosten sind dabei zu berücksichtigen.“

Dieser Beschluss wurde entsprechend umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Donhäuser
Beigeordneter für Bildung und Jugend

Kennntnisnahme: 
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister